



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**OBERSTER GERICHTSHOF**  
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 83/21h

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fern- und  
Auswärtsgeschäftsgesetz und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden  
(Modernisierungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – MoRUG)**

**1. Zu den Änderungen des § 16 FAGG**

Nach der neuen Überschrift betrifft die Bestimmung die Pflichten des Verbrauchers bei Rücktritt von einem Vertrag über Dienstleistungen, Energie- und Wasserlieferung oder – neu - digitale Leistungen. Da der Begriff der digitalen Leistung nun digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen umfasst (§ 3 Z 4 idF ME), entsteht der Eindruck, dass die Pflichten des Verbrauchers bei digitalen Dienstleistungen nun nicht in Abs 1 (Dienstleistungen), sondern abschließend in der neu vorgesehenen Bestimmung des Abs 5 (digitale Leistungen) geregelt werden. Zur Vermeidung eines solchen Missverständnisses (Art 14 Abs 3 VR-RL) könnte daher in den ErlBem klarstellend festgehalten werden, dass Abs 1 auch für digitale Dienstleistungen gilt (anders als bei digitalen Inhalten daher aliquote Zahlungspflicht nach Vertragsrücktritt).

**2. Zu den Änderungen des § 18 FAGG**

Nach § 18 Abs 1 Z 1 lit b soll bei vollständig erbrachten (zahlungspflichtigen) Dienstleistungen das Rücktrittsrecht entfallen, wenn der Unternehmer aufgrund eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers (§ 10) noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Vertragserfüllung begonnen hat und der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.

Nach den ErlBem soll in diesem Fall ausnahmsweise das Bestätigungs-Erfordernis entfallen (lit a: Bestätigung des Verbrauchers, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragsfüllung verliert). Ihnen zufolge soll das Rücktrittsrecht vielmehr bei Vorliegen der beiden Voraussetzungen 1. vollständige

Dienstleistungserbringung; 2. „Verlangen“ des Verbrauchers entfallen, wobei „Verlangen“ im Regelfall bereits in der „Aufforderung zum Besuch“ verwirklicht sei. – Diese Ausführungen stehen aber in einem gewissen Widerspruch zum Gesetzestext, weil § 10, auf den verwiesen wird, für ein „Verlangen“ des Verbrauchers nicht nur dessen Wunsch voraussetzt, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, sondern überdies eine an den Verbraucher gerichtete Aufforderung des Unternehmers, ihm ein ausdrücklich auf die vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen zu erklären. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut würde lediglich die genannte Bestätigung des Verbrauchers entfallen.

Da die Bestimmung – auch für die Rechtsprechung - von sehr großer praktischer Bedeutung ist (Anruf für eine Reparaturleistung eines Handwerkers uä), wird eine Klarstellung angeregt, ob die „Aufforderung zum Besuch“ auch ohne die in § 10 genannte Aufforderung des Unternehmers für den Entfall des Rücktrittsrechts ausreicht.

### **3. Zu den Änderungen des § 32 KSchG**

Die neu vorgesehenen Strafbemessungsgründe (Abs 4) und Strafrahmen (Abs 5) beziehen sich auf die Fälle des Abs 1 Z 1 lit a und b und des Abs 1 Z 2. Nach den ErlBem erfolgt dies „entsprechend den Richtlinienvorgaben in Art 24 Abs 2“ bzw „Art 24 Abs 3 und 4“. Daraus geht jedoch nicht hervor, inwiefern davon § 32 Abs 1 Z 1 lit b (rechtzeitige Bereitstellung/Ablieferung der Ware iSd § 7a) oder Abs 1 Z 2 (Zuwiderhandeln gegen § 26d Abs 3 - Wohnungsverbesserung) erfasst sein könnte.

### **4. Zu den Änderungen des § 32a KSchG (Unterlassungsexekution, §§ 355 ff EO)**

Abs 1 dieser Bestimmung legt die Kriterien zur Bemessung einer Geldstrafe fest, schließt damit aber noch nicht aus, dass im Fall eines weiteren Zuwiderhandelns iSd § 355 Abs 1 EO statt einer weiteren Geldstrafe (bei Einzelunternehmern) eine Haft verhängt werden kann. Derartiges ergibt sich auch nicht aus Abs 2. Es wäre zu prüfen, ob damit den Vorgaben des Art 8b Abs 4 Klausel-RL zur Verhängung von Sanktionen nach Art 21 der VO (EU) 2017/2394 (VerbraucherbehördenkooperationsVO) ausreichend Rechnung getragen wird, die eine solche Alternative nicht vorsieht.

Wien, am 25. Jänner 2022

**Dr. Lovrek**

Elektronisch gefertigt.